

916.22

Kantonale Tierseuchenverordnung

(Änderung vom 13. Juni 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Kantonale Tierseuchenverordnung vom 26. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

II. Sömmerungsvorschriften

Gesundheits-
zustand

§ 11 a. ¹ Alle Klautiere, die zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.

² Schafe sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie hinken oder klinische Anzeichen von infektiöser Augenentzündung aufweisen. Herden mit hinkenden Schafen sind in den Herkunftsbestand zurückzuweisen, bevor sie sich mit anderen Herden mischen können.

Krankheits-
verdacht

§ 11 b. ¹ Die auf der Alp verantwortliche Tierhalterin oder der auf der Alp verantwortliche Tierhalter (Alptierhalterin bzw. Alptierhalter) sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und bei Krankheitsverdacht die zuständige Kontrolltierärztin oder den zuständigen Kontrolltierarzt beizuziehen.

² Das Alppersonal trifft alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung von infektiösen Krankheiten.

Absonderungs-
pflicht

§ 11 c. Zusätzlich zur Meldepflicht nach Art. 129 TSV² sind Tiere der Rindergattung, die Anzeichen von Verwerfen zeigen oder verworfen haben, sofort von der Herde abzusondern und so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

Transport

§ 11 d. Werden Klautiere mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht, dürfen sie nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh aus anderen Betrieben zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

§ 11 e. ¹ Die beim Auftrieb der Tiere erhaltenen Begleitdokumente gemäss Art. 12 TSV² können auch für die Rückführung verwendet werden, sofern die Alptierhalterin oder der Alptierhalter auf dem Dokument bestätigt, dass

Begleitdokumente und Tierlisten

- a. die Tiere wieder in den Herkunftsbetrieb zurückgehen,
- b. die Aussagen gemäss Ziff. 4 und 5 des Begleitdokuments unverändert zutreffen.

² Die beim Auftrieb erhaltenen Tierlisten werden von der Alptierhalterin oder dem Alptierhalter nachgeführt, unterzeichnet und mit den Tieren an den Herkunftsbetrieb zurückgegeben.

§ 11 f. ¹ Tierbewegungen zum und vom Sömmerungsbetrieb müssen an die Tierverkehrsdatenbank nach Art. 14 TSV² gemeldet werden, wenn

Tierverkehrsdatenbank

- a. der Sömmerungsbetrieb auch eine ganzjährige Tierhaltung betreibt oder
- b. es sich um Bewegungen von Rindern wegen Verkäufen, Zukäufen, Schlachtungen oder Verenden handelt.

² Diese Meldepflichten gelten auch für die Sömmerung von Tieren im Ausland.

§ 11 g. Das Veterinäramt veröffentlicht regelmässig und in geeigneter Form Empfehlungen und Hinweise auf die bei der Sömmerung und dem Grenzweidegang zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften.

Empfehlungen des Veterinäramtes

Kapitel II–IV werden zu Kapiteln III–V.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fuhrer

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2007, 1056](#).

² [SR 916.401](#).